

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Durchführung einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz

Stephan Kucera gg Österreich, Urteil vom 9.12.2025, Kammer IV, 13810/22

Sachverhalt

Gegen den Bf wurde am 20.4.2020 ein Straferkenntnis des Magistrats Wien wegen eines Verstoßes gegen das Wiener Wettengesetz¹ erlassen. Darin wurde ausgeführt, dass es zu jenem Zeitpunkt, als die zuständigen Personen des Magistrats Wien diese Wettannahmestelle am 24.4.2019 kontrolliert hätten, kein geeignetes System zur Kontrolle des Zutritts zu den Räumlichkeiten einer Wettannahmestelle gegeben habe, für die der Bf als verantwortlicher Beauftragter zuständig gewesen sei. Als verantwortlicher Beauftragter sei er für die Einhaltung des Wiener Wettengesetzes verantwortlich gewesen. Der Magistrat verhängte gegen ihn eine Geldstrafe in Höhe von € 6.600,- zuzüglich Kosten in Höhe von € 660,-, bei Nichtzahlung einen Freiheitsentzug in der Dauer von fünf Tagen und 14 Stunden.

Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde beim VwG Wien und bestritt die Vorwürfe im Straferkenntnis. Er beantragte außerdem, dass jedenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Am 10.9.2020 erfolgte die Ladung durch das VwG

zu einer Verhandlung, die am 22.10.2020 per Videokonferenz stattfinden sollte. In der Ladung wurde in Bezug auf die Verhandlungsdurchführung auf § 44 Abs 1 VwGVG verwiesen. Das VwG wies den Bf einerseits auf die technischen Details für die Verhandlung hin und erinnerte andererseits an die Vorsichtsmaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 im Falle des Betretens des VwG.

Die mündliche Verhandlung fand wie angekündigt am 22.10.2020 per Videokonferenz statt. Die Richterin war in einem Gerichtssaal im Gebäude des VwG anwesend, von wo aus sie sich in die Videokonferenz einwählte, während die Schriftführerin und die Verfahrensbeteiligten (der Bf und dessen Anwalt, sowie der Magistrat, repräsentiert durch zwei Behördenvertreter) sowie zwei Zeugen sich alle separat über eine Live-Audio- und Videokonferenz zuschalteten. Nach der formellen Eröffnung der Online-Verhandlung wies der Anwalt des Bf darauf hin, dass er Probleme mit der Verbindung habe, denn er höre ein lautes Rauschen und könne der Verhandlung kaum oder allenfalls nur teilweise folgen. Die Schriftführerin und einer der beiden Behördenvertreter meldeten sich aus der Videokonferenz ab und wieder an.

¹ Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl 26/2016.

Laut dem Verhandlungsprotokoll² konnten die Teilnehmenden dem Verfahren folgen. Im darauf folgenden Rechtsmittelverfahren machte der Bf jedoch geltend, dass es während der Videokonferenz zu ständigen Tonproblemen gekommen sei.

Die Richterin eröffnete während der Verhandlung das Beweisverfahren. Der Anwalt des Bf legte Widerspruch gegen die Durchführung der Verhandlung per Videokonferenz ein und machte geltend, dass dies unter anderem einen Verstoß gegen Art 6 EMRK darstelle, denn der Unmittelbarkeitsgrundsatz in Strafverfahren erfordere, dass mündliche Verhandlungen nur dann unter Einsatz von Kommunikationstechnologie stattfinden dürften, wenn keine anderen Möglichkeiten bestünden, um Eingriffe in Grundrechte zu vermeiden oder zu minimieren. Der Anwalt machte zudem geltend, dass die Öffentlichkeit nicht an der Verhandlung teilnehmen könne, da diese per Videokonferenz stattfinde. Einer der beiden Behördenvertreter schloss sich ausdrücklich den Bedenken des Anwalts des Bf in Bezug auf die angebliche Verletzung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Waffengleichheit an. Die Richterin setzte – ohne auf diese Bedenken einzugehen – die Verhandlung fort. Laut Verhandlungsprotokoll waren bei einer Zeugeneinvernahme vermehrt Hintergrundgeräusche zu hören. Die Richterin bat einen der beiden Behördenvertreter, sich aus der Videokonferenz aus- und wieder einzuloggen. Der Anwalt des Bf verwies zu Verhandlungsende erneut auf seine eingangs abgegebene Stellungnahme und fügte seine Schlüsselausführungen hinzu. Dem Verhandlungsprotokoll war zu entnehmen, dass auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet wurde, dass die Beteiligten den Text auf dem Bildschirm mitgelesen hatten und ihnen ein nicht korrigiertes Verhandlungsprotokoll zugesandt werden würde. Daraufhin schloss die Richterin die Verhandlung, ohne auf die Einwände des Anwalts und des Behördenvertreters betreffend die Verhandlungsdurchführung per Videokonferenz eingegangen zu sein. Die Regierung legte im Verfahren vor dem GH Kopien von Fotos vor, die an der Tür des Verhandlungssaals angebracht waren und auf denen ersichtlich war, dass eine Teilnahme der Öffentlichkeit möglich war (indem die notwendigen Zugangsdaten für die Videokonferenz zur Verfügung gestellt wurden).

Das VwG wies die Beschwerde des Bf am 15.3.2021 als

2 Das Verhandlungsprotokoll war – laut § 3 Abs 5 COVID-19-VwBG (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz [Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl I 16/2020]) – nicht von den Verfahrensbeteiligten, sondern nur von jener Person, die den per Videokonferenz abgehaltenen Verhandlungssitzungsvorsitz führte, zu unterzeichnen.

unbegründet ab, bestätigte das Straferkenntnis und verpflichtete den Bf zur Zahlung der Verfahrenskosten iHv € 1.320,–. Zu den Bedenken in Bezug auf die Durchführung der Verhandlung per Videokonferenz führte das VwG aus, dass diese unbegründet seien.

Der Bf erhob am 15.4.2021 Beschwerde an den VfGH und machte geltend, dass die von Art 6 EMRK garantierten Rechte unabhängig von § 3 und § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG gewährleistet werden müssen und durch diese nationalen Bestimmungen keine Einschränkungen in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten erfolgen dürfen. Zudem brachte der Bf vor, dass es während der Videokonferenz ständig Tonprobleme gegeben hatte. Der VfGH lehnte am 22.6.2021 die Behandlung der Beschwerde des Bf ab und verwies die Sache an den VwGH.

In der außerordentlichen Revision an den VwGH vom 20.8.2021 wiederholte der Bf unter anderem seine vor dem VfGH vorgebrachten Argumente. Der VwGH wies die außerordentliche Revision zurück, da die Durchführung der Verhandlung mittels Videokonferenz nicht unangemessen war.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*).

I. Vorbemerkungen

(39) Zur Frage der Anwendbarkeit von Art 6 EMRK stellt der GH fest, dass zwischen den Parteien unstrittig ist, dass es in dem Verfahren vor dem VwG um die Entscheidung über eine »verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung« gegen den Bf iSd EMRK ging. [...] Die nationalen Gerichte haben die Anwendbarkeit von Art 6 EMRK auf das fragliche Verfahren nicht bestritten [...]. Der GH kommt zu dem Ergebnis, dass Art 6 EMRK in seiner strafrechtlichen Komponente auf den vorliegenden Fall anwendbar ist.

(40) Zudem stellt der GH fest, dass der Bf drei verschiedene Rügen zu Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c EMRK erhoben hat. Der GH wird diese daher getrennt in der folgenden Reihenfolge prüfen: das Recht auf mündliche Verhandlung und (physische) Anwesenheit bei der Verhandlung; das Recht auf öffentliche Verhandlung; und schließlich das Recht auf wirksame Verteidigung.

II. Recht auf mündliche Verhandlung und (physische) Anwesenheit bei der Verhandlung

1. Zulässigkeit

(41) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde weder offen-

sichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für zulässig zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(54) Der GH stellt fest, dass die vorliegende Rechtssache die am 22.10.2020 vom VwG Wien per Videokonferenz abgehaltene Verhandlung betrifft. Es ist unstrittig, dass eine mündliche Verhandlung stattfand und der Bf an dieser teilnehmen konnte. Der gegenständliche Fall ist daher von Fällen zu unterscheiden, in denen mündliche Verhandlungen in Abwesenheit des Beschuldigten stattfanden. Die zentrale Frage in der vorliegenden Rechtssache betrifft vielmehr die Art und Weise, in der die Verhandlung abgehalten wurde und in der der Bf daran teilnahm, nämlich per Videokonferenz.

(55) Der GH hat bereits Fälle geprüft, in denen eine der Verfahrensparteien per Videokonferenz teilnahm [...], während die anderen Beteiligten alle physisch im Gerichtssaal anwesend waren. Das neue Sachverhalts-szenario in diesem Fall besteht darin, dass alle Verfahrensbeteiligten (die Richterin, die Schriftführerin, der Bf und dessen Anwalt, die beiden Behördenvertreter und die beiden Zeugen) über Videokonferenz an der Verhandlung teilnahmen, wobei jede Person eine separate Live-Audio- und Videokonferenzverbindung nutzte [...].

(56) Der GH hat daher zu prüfen, ob die gänzlich virtuelle Durchführung der mündlichen Verhandlung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls den Anforderungen der EMRK entsprach. Dazu prüft der GH zunächst, ob diese virtuelle Durchführung eine Rechtsgrundlage hatte und ob sie legitime Ziele verfolgte.

(57) Von der Regierung wurde vorgebracht, dass die Durchführung der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz auf dem COVID-19-VwBG beruhte und dass damit das Ziel verfolgt wurde, die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, um die Gesundheit der Allgemeinheit durch Verringerung der Infektionszahlen zu schützen, einen Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitswesens aufgrund von Überlastung der Krankenanstalten zu verhindern, die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichte als Teil der kritischen Infrastruktur Österreichs aufrechtzuerhalten und Verzögerungen in Verwaltungsstrafverfahren zu verhindern [...]. Der GH kommt zum Ergebnis, dass das von der Regierung vorgebrachte zentrale Ziel der Schutz der öffentlichen Gesundheit iVm der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit war.

(58) Der GH kann hier bloß die außergewöhnlichen Umstände hervorheben, die zum maßgeblichen Zeitpunkt herrschten, als die COVID-19-Pandemie die Staaten vor die Herausforderung stellte, die öffentliche Gesundheit zu schützen und gleichzeitig die Achtung

der Grundrechte jedes Einzelnen zu gewährleisten. Von allen Mitgliedstaaten des Europarats wurde beschlossen, bestimmte Grundrechte einzuschränken, [um dem Gesundheitsschutz gerecht zu werden]. In der ersten Phase der COVID-19-Pandemie betonten zahlreiche internationale Organisationen und Gremien die Notwendigkeit, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Pandemie zu mildern und den Mangel an Impfstoffen und Medikamenten auszugleichen. Dieselben Gremien forderten die Staaten außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte gewahrt bleiben [...]. Es ist nicht zu bestreiten, dass die COVID-19-Pandemie Anpassungen und Sondermaßnahmen erforderte, um ihren Auswirkungen entgegenzutreten. Es handelte sich um eine globale Pandemie – die Staaten befanden sich zum maßgeblichen Zeitpunkt in einer außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Situation [...].

(59) In Bezug auf die von Österreich in der Anfangsphase der Pandemie getroffenen Maßnahmen stellt der GH fest, dass bereits am 20.3.2020 das COVID-19-VwBG verabschiedet wurde [...]. Die zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende Fassung des COVID-19-VwBG erlaubte ausdrücklich die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, Befragungen, Besichtigungen, Beweisaufnahmen und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Geräte für die Audio- und Videoübertragung [...]. Daraus folgt, dass im nationalen Recht eine klare Rechtsgrundlage für die Durchführung der Verhandlung des Bf per Videokonferenz vorhanden war. Der GH bekräftigt außerdem, dass es den Staaten bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die auf einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen abzielen, grundsätzlich gestattet sein muss, die am besten geeigneten Mittel zu wählen, um das angestrebte Ziel zu erreichen [...]. Zudem stellte der GH fest, dass der VfGH³ klargestellt hat, dass das COVID-19-VwBG die Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK nicht einschränkt [...].

(60) Zur gegenständlich zu prüfenden Verhandlung stellt der GH fest, dass diese im Oktober 2020 stattfand, wobei die Ladung im September 2020 versandt worden war. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keinen Impfstoff gegen COVID-19 [...]. Auf nationaler Ebene war nach einem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 und einer anschließenden Lockerung der Beschränkungen ab dem 1.9.2020 ein erneuter Anstieg der täglichen Infektionszahlen zu verzeichnen. Ein zweiter Lockdown (3.11.–6.12.2020) wurde kurz nach dem Zeitpunkt der Ereignisse im gegenständlichen Fall angeordnet [...]. Dieser Hintergrund unterscheidet den vorliegenden Sachverhalt auch von jenen Fällen, in denen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer

3 VfGH 8.10.2020, E 1873/2020 = VfSlg 20.415/2020.

Videokonferenz aus anderen Gründen erfolgte, etwa als Sicherheitsvorkehrung im Zusammenhang mit der Teilnahme von Mitgliedern organisierter krimineller Vereinigungen oder aus Gründen der gerichtlichen Zweckmäßigkeit [...].

(61) Der GH hat bereits in der Rechtssache *Alppi/Fl* entschieden, dass die Durchführung einer Videokonferenz in diesem Fall dem legitimen Ziel der Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 diene. Der GH sieht keinen Grund, in der vorliegenden Rechtssache von dieser Schlussfolgerung abzuweichen. Er verweist erneut auf den besonderen Kontext der COVID-19-Situation, nämlich einen Notstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit, der erhebliche gesundheitliche Risiken für die Gesellschaft insgesamt mit sich bringt. Tatsächlich drohte die COVID-19-Pandemie nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für die Gesellschaft, die Wirtschaft, das Funktionieren der staatlichen Institutionen und die Organisation des Lebens im Allgemeinen sehr schwerwiegende Folgen zu haben und stellte daher eine Situation dar, die als außergewöhnlich und unvorhersehbar zu qualifizieren war [...]. Der GH erörtert, dass er im gleichen Zeitraum wie an dem im vorliegenden Fall relevanten (am 21.10.2020, sohin einen Tag vor der virtuellen Verhandlung im Fall des Bf) aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Gesundheitskrise eine Anhörung in der GK per Videokonferenz abgehalten hat [...].

(62) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz im Fall des Bf beruhte auf nationalen Normen und diene einem legitimen Ziel iSd EMRK [...]. Der GH stellt fest, dass die Verhandlung ein erstinstanzliches Verfahren betraf und dass der Bf bestimmte Tatsachen bestritt, die der Magistrat Wien in seinem Straferkenntnis geltend gemacht hatte [...]. Der GH kann daher dem Bf zustimmen, dass die Verhandlung auch die Feststellung von Tatsachen betraf und sich nicht nur auf Rechtsfragen bezog, die auf der Grundlage von Schriftstücken entschieden werden konnten, und dass die Anwesenheit *in persona* für ihn wichtig war [...], obwohl dies *per se* nicht ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer Verhandlung ist [...]. Der GH bekräftigt jedoch, dass die Teilnahme eines Angeklagten an einem Verfahren per Videokonferenz als solche nicht gegen die EMRK verstößt [...]. Die physische Anwesenheit eines Angeklagten im Gerichtssaal ist zwar äußerst wünschenswert, dient jedoch keinem Selbstzweck: Sie dient vielmehr dem übergeordneten Ziel, die Fairness des Verfahrens insgesamt zu gewährleisten [...].

(63) Der GH betont in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der fraglichen Sanktion um eine Geldstrafe handelte [...], dass der Bf anwaltlich vertreten war und dass er selbst (und sein Rechtsanwalt) an der Videokonferenz teilgenommen hatten [...]. Außerdem hat sein Rechtsanwalt nicht bereits vor Beginn der Verhandlung

Einwände gegen die Durchführung der Verhandlung per Videokonferenz erhoben, sondern erst, als diese bereits begonnen hatte [...]. Es stand [...] dem Bf und dessen Rechtsanwalt frei, gemeinsam an der Verhandlung teilzunehmen, indem sie sich von ein und demselben Ort aus über dasselbe oder zwei verschiedene Geräte zuschalten hätten können. Das VwG Wien hat den Bf und dessen Rechtsanwalt nicht verpflichtet, von zwei getrennten Orten aus per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen [...]. Es stand ihnen sohin frei, ihre Teilnahme getrennt oder gemeinsam zu organisieren. Darüber hinaus konnten sie Argumente vorbringen und den Zeugen Fragen stellen. Insgesamt konnten sie das Verfahren ohne technische Hindernisse verfolgen und sich äußern [...].

(64) Zu den vom Bf vorgebrachten technischen Verbindungsproblemen stellt der GH fest, dass laut dem Protokoll der Verhandlung zweimal Tonprobleme auftraten. Beide Male wurde das Problem einfach und rasch gelöst [...]. Vor allem aber geht aus dem Verhandlungsprotokoll hervor, dass auf das Verlesen des Protokolls der mündlichen Verhandlung verzichtet worden war [...]. [...] Diese Möglichkeit hätte ihnen jedoch die Gelegenheit geboten, bspw zu beantragen, dass eine Bemerkung über ständige Tonprobleme in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wird. Einen derartigen Antrag stellten sie jedoch nicht. In dieser Hinsicht kann sich der GH daher den Vorbringen des Bf nicht anschließen, weshalb er zu dem Schluss kommt, dass keine ausreichenden Beweise vorliegen, die belegen würden, dass während der per Videokonferenz abgehaltenen mündlichen Verhandlung ständig technische Probleme auftraten und der Bf daher nicht in der Lage war, sich wirksam am Verfahren zu beteiligen.

(65) Der Bf konnte unter Berücksichtigung der Umstände [...] des vorliegenden Falls seine Rechte in Bezug auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz der Abhaltung per Videokonferenz für alle Beteiligten in vollem Umfang wahrnehmen.

(66) Somit liegt **keine Verletzung von Art 6 EMRK** hinsichtlich des Rechts des Bf auf eine mündliche Verhandlung vor (einstimmig).

III. Recht auf eine öffentliche Verhandlung

1. Zulässigkeit

(67) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie ist daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(75) Zunächst stellt der GH fest, dass die Öffentlichkeit

nicht formell von der per Videokonferenz abgehaltenen Verhandlung ausgeschlossen war [...]. Eine tatsächliche Beeinträchtigung kann jedoch ebenso wie eine rechtliche Beeinträchtigung gegen die EMRK verstoßen. Der GH hat bereits festgestellt, dass ein Verfahren nur dann den Anforderungen der Öffentlichkeit entspricht, wenn die Öffentlichkeit Informationen über den Termin und den Ort der Verhandlung erhält und wenn dieser Ort für die Öffentlichkeit leicht zugänglich ist. In vielen Fällen sind diese Voraussetzungen bereits dadurch erfüllt, dass die Verhandlung in einem regulären Gerichtssaal stattfindet, der groß genug ist, um Platz für Zuschauer*innen zu bieten. Findet die Verhandlung außerhalb eines regulären Gerichtssaals statt, trifft den Staat die Verpflichtung, Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Medien ordnungsgemäß über den Ort der Verhandlung informiert werden und einen wirksamen Zugang zu dieser erhalten [...]. Der GH muss daher prüfen, ob die Verhandlung im Fall des Bf, die per Videokonferenz und somit außerhalb eines regulären Gerichtssaals stattfand, für die Öffentlichkeit leicht zugänglich war. Zu prüfen ist insb, ob die Information, dass die Verhandlung nur online stattfinden würde, für die Öffentlichkeit leicht zugänglich war und ob es faktische oder technische Hindernisse beim Zugang zu dieser Information und damit zur Verhandlung per Videokonferenz gab.

(76) Der GH bezweifelt nicht, dass die Öffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen konnte, sobald sie über die für den Zugang zur Videokonferenz erforderlichen Informationen und die entsprechenden technischen Möglichkeiten und Kenntnisse verfügte. Zwischen den Parteien ist jedoch strittig, ob der Hinweis mit den erforderlichen Zugangsdaten an der Tür des Gerichtssaals tatsächlich angebracht war. In diesem Zusammenhang stellt der GH fest, dass die Regierung während des Verfahrens vor dem GH Kopien zweier Fotos vorgelegt hat. Auf einem der Fotos ist zu sehen, dass der genannte Hinweis frei an der Türschnalle hängt, während er auf dem anderen Foto teilweise im Türrahmen eingeklemmt ist [...]. Dem GH sind keine Anhaltspunkte bekannt, die ihn die Echtheit dieser Fotos anzweifeln lassen. Der GH stellt jedoch fest, dass die darauf angegebenen Uhrzeiten eindeutig zeigen, dass die Fotos nach Beendigung der Verhandlung aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang wies der Bf darauf hin, dass die Richterin auf sein Argument, die Öffentlichkeit habe keine Möglichkeit gehabt, der Verhandlung beizuwohnen, geschwiegen und die Bekanntmachung nicht erwähnt habe [...]. Zudem stellt der GH fest, dass in keiner der Entscheidungen der nationalen Gerichte die Fotos erwähnt werden und dass sie auch nicht den gerichtlichen Entscheidungen beigelegt wurden, obwohl der Bf vor den nationalen Gerichten seine Beschwerde über die (mangelnde) Öffentlichkeit seiner

Verhandlung vorgebracht und die Existenz der Bekanntmachung konsequent angefochten hatte. Darüber hinaus stellte der VwGH – offenbar ohne Beweise hierfür gehabt zu haben – fest, dass die Bekanntmachung an der Tür angebracht worden war [...]. Somit kann der GH nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt die Bekanntmachung an der Tür des Gerichtssaals angebracht worden war – nämlich, ob dies vor dem Beginn der Verhandlung per Videokonferenz oder nach deren Ende geschehen war.

(77) Da die Verhandlung jedoch nicht in einem tatsächlichen Gerichtssaal, sondern rein virtuell stattfand, [...] traf den Staat die Verpflichtung, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Medien ordnungsgemäß über den Ort der Verhandlung informiert wurden [...]. Der GH stellt fest, dass zwischen den Parteien unstrittig war, dass Informationen über die in einer bestimmten Woche vor dem VwG stattfindenden Verhandlungen leicht durch Einsichtnahme in die Amtstafel des Gerichts, die sich in dessen Gebäude befand, eingeholt werden konnten [...]. Trotz der damals andauernden COVID-19-Pandemie war der Zugang zum Gerichtsgebäude weiterhin möglich [...]. Die Information, dass die Verhandlung in Form einer Videokonferenz stattfand, war entweder an der Tür des Gerichtssaals oder auf der Amtstafel zu finden, oder, falls dies nicht der Fall war, hätte die Richterin, die selbst im Gerichtssaal anwesend war, [...] alle Personen, die den Gerichtssaal betraten, über die Möglichkeit der Teilnahme an der Videokonferenz informieren können [...]. Zwar musste man sich für den Zugang zum Gerichtssaal einer Sicherheitskontrolle unterziehen, doch kann dies nicht *per se* als tatsächliches Hindernis angesehen werden, da dies ohnehin eine Voraussetzung für den Zugang zu jedem Gerichtssaal und damit zu jeder im Gebäude abgehaltenen Gerichtsverhandlung war. Folglich akzeptiert der GH, dass unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls die Angabe der Nummer des Gerichtssaals der vorsitzenden Richterin auf der Amtstafel als Ausgleichsmaßnahme ausreichte, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und die Medien ordnungsgemäß über den Ort der Verhandlung informiert wurden.

(78) Außerdem nimmt der GH die übrigen Argumente der Parteien zur Kenntnis, insb die Frage, ob von der Öffentlichkeit erwartet werden kann, dass sie über die erforderliche Technik und das erforderliche Know-how verfügt, um an der Videokonferenz teilzunehmen [...]. Es ist nicht Aufgabe des GH, sich dazu zu äußern, ob die Entscheidungen der Staaten in Bezug auf die Organisation von Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz angemessen sind oder nicht; seine Aufgabe beschränkt sich darauf, zu prüfen, ob ihre Entscheidungen in diesem Bereich zu Folgen führen, die mit der EMRK unvereinbar sind [...]. Im vorliegenden Fall ist der GH der

Ansicht, dass die Folgen der getroffenen Entscheidungen den Anforderungen der EMRK entsprachen. Darüber hinaus ist zu betonen, dass der öffentliche Charakter die Parteien der Verhandlung vor einer geheimen Rechtspflege ohne öffentliche Kontrolle schützt [...]. Die Parteien des Verfahrens [...] haben sohin das Recht auf eine öffentliche Verhandlung, es besteht jedoch kein Recht der Öffentlichkeit, aktiv an der Verhandlung teilzunehmen. Diese Unterscheidung ist hier ausschlaggebend, denn selbst wenn bestimmte Teile der Bevölkerung nicht über das erforderliche Know-how oder die technische Ausrüstung (etwa ein Smartphone) verfügen, hatten andere Teile der Bevölkerung zweifellos die Möglichkeit, per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen, wodurch die Wirksamkeit des Rechts auf eine öffentliche Verhandlung für die Verfahrensparteien im vorliegenden Fall ausreichend gewährleistet war.

(79) Der GH kommt zur Schlussfolgerung, dass unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls die Informationen über die Verhandlung des Bf per Videokonferenz für die Öffentlichkeit ausreichend zugänglich waren.

(80) Es liegt daher **keine Verletzung von Art 6 EMRK** hinsichtlich des Rechts des Bf auf eine öffentliche Verhandlung vor (einstimmig).

IV. Recht auf wirksame Verteidigung

(81) Das dritte und letzte Vorbringen des Bf bezog sich auf die Umstände, unter denen er und sein Rechtsanwalt an der Videokonferenz teilnehmen mussten. Der Bf beanstandete insb, dass er und sein Rechtsanwalt über zwei verschiedene Videokonferenzverbindungen an der Verhandlung teilnehmen mussten und nicht gemeinsam im selben Raum anwesend sein konnten. Dies habe ihnen eine effektive und vertrauliche Kommunikation verunmöglicht.

(82) Das Recht eines Angeklagten, mit seinem Rechtsanwalt ohne Anwesenheit Dritter zu kommunizieren, gehört zu den Grundvoraussetzungen für ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft. Zwar kann der Zugang eines Angeklagten zu seinem Rechtsanwalt aus triftigen Gründen eingeschränkt werden, doch stellt sich stets einzelfallbezogen die Frage, ob die Einschränkung unter Berücksichtigung des gesamten Verfahrens dem Angeklagten ein faires Verfahren vorenthalten hat. Maßnahmen, welche die Rechte der Verteidigung einschränken, sollten nur dann getroffen werden, wenn diese unbedingt erforderlich sind [...].

(83) [...] Das VwG Wien [...] hat den Bf und seinen Rechtsanwalt nicht verpflichtet, von zwei verschiedenen Orten aus per Videokonferenz an der Verhandlung teilzunehmen [...]. Es stand den beiden frei, ihre Teilnahme getrennt oder gemeinsam zu organisieren. Es stand ihnen auch frei, Vorkehrungen zu treffen, um während

der Verhandlung selbst einen separaten privaten Kommunikationskanal zwischen ihnen zu nutzen, zB eine telefonische Verbindung oder einen Messaging-Dienst. Aus den Akten geht nicht hervor, dass das Gericht Sicherheitsmaßnahmen angeordnet hat, die eine vertrauliche Kommunikation zwischen dem Bf und seinem Rechtsanwalt hätten verhindern können.

(84) Folglich lässt dieses Vorbringen keinen Verstoß gegen Art 6 EMRK erkennen und ist daher gemäß Art 35 Abs 3 lit a und Abs 4 EMRK als offensichtlich unbegründet [und somit als **unzulässig**] zurückzuweisen (einstimmig).